

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen im Land
Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie**
VO-Nr. 18-235

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

- II C 1.6 -

Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen
im Land Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen im Land Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie des § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Teil 1

Sonderregelungen für alle beruflichen Schulen

§ 1

Probezeit

Abweichend von den Vorgaben in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 10 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 10 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 10 der Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11, 39), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014

(GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt die Probezeit für diejenigen Schülerinnen und Schüler und Studierenden, die sich im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 im Probehaltjahr oder Probesemester befinden, als bestanden.

§ 2

Verbindliche Mindestanzahl an Klassenarbeiten und Lernerfolgskontrollen

Aus pandemiebedingten Gründen kann die in § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule in Verbindung mit Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 12 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule in Verbindung mit Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 20 Absatz 2 der Berufsfachschulverordnung, § 17 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung in Verbindung mit Anlage 2 zur Sozialpädagogikverordnung sowie § 53 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 72 Absatz 1 sowie den Anlagen 2.1 und 2.2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 17 Absatz 1 Satz 2 der Heilpädagogikverordnung, § 12 Absatz 2 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 5 Absatz 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 2 zur Berufsschulverordnung und § 14 Absatz 2 Satz 2, 5 und 6 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung jeweils vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach und Lernfeld im Schuljahr 2019/2020 unterschritten werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

§ 3

Nachschreibtermin für versäumte Klassenarbeiten und Klausuren

Für im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 versäumte Klassenarbeiten und Klausuren ist gemäß § 17 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 12 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 20 Absatz 5 der Berufsfachschulverordnung, § 17 Absatz 2 Satz 5 der Sozialpädagogikverordnung, § 14 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 17 Absatz 2 Satz 5 der

Heilpädagogikverordnung, § 12 Absatz 2 Satz 6 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 14 Absatz 2 Satz 10 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung ein Nachschreibtermin nur unter der weiteren Voraussetzung anzusetzen, dass dem schulorganisatorische Gründe oder Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

§ 4

Grundsätze der Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/2020 und Bildung der Halbjahresnote oder Semesternote

Sofern bei der Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote nach § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 24 der Berufsfachschulverordnung, § 20 der Sozialpädagogikverordnung, §§ 17 und 72 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 20 der Heilpädagogikverordnung, § 9 der Berufsschulverordnung und § 17 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Bestimmungen im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 24 Absatz 1 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 20 Absatz 1 Satz 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 17 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 20 Absatz 1 Satz 2 der Heilpädagogikverordnung, § 9 Absatz 2 der Berufsschulverordnung und § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Halbjahres- oder Semesternote nach Satz 1 gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt. Satz 2 gilt für Projekte entsprechend.

§ 5

Bewertung des häuslichen Lernens

Das häusliche Lernen kann als Hausaufgabe oder als schriftlicher Teil von Projektarbeiten bewertet werden.

§ 6

Zentrale und dezentrale schriftliche Prüfungen

Für die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 sind § 55 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, §§ 38 und 59 der Berufsfachschulverordnung, § 41 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 40 der Heilpädagogikverordnung, § 24 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 28 Absatz 4 der Berufsschulverordnung nach Maßgabe der Sätze 2 bis 8 anzuwenden. Der Umschlag mit den dezentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben darf bereits vor dem Tag der Prüfung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geöffnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter prüft im Benehmen mit den im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräften der Prüfungsfächer, ob die danach für die Prüfung relevanten Themen im Unterricht behandelt wurden. Aufgaben, bei denen dieses Kriterium nicht erfüllt ist, sind durch die unterrichtenden Lehrkräfte in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont sowie dem Deckblatt anzupassen oder zu ersetzen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind die angepassten oder ersetzten Aufgaben zur Genehmigung vorzulegen. In den Fällen des Satzes 4 sind den Prüflingen zum Prüfungstermin die angepassten oder ersetzten Prüfungsaufgaben auszuhändigen, ohne dass die vorgenommene Anpassung oder Ersetzung für sie erkennbar ist. Bei Teilaufgaben ist es zulässig, lediglich den Erwartungshorizont im Verhältnis an die im Unterricht erfolgte Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden anzupassen. Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben für den Haupttermin in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern werden rechtzeitig vor dem Tag der Prüfung auf dem ISQ-Server als PDF-Datei und Worddatei zur Verfügung gestellt; die Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 7

Beschlussfassung von Ausschüssen

Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne von § 53 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 36 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 35 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der

Sozialpädagogikverordnung, § 31 Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 46 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 11 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege vom 11. März 2004 (GVBl. S. 127), die zuletzt durch § 11 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das nach Maßgabe des Satzes 2 dem jeweiligen Ausschuss mittels Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass bei der Durchführung von Prüfungen ausschließlich Videokonferenzen zulässig sind.

§ 8

Zuhörerinnen und Zuhörer

Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß § 47 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 30 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 30 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung, § 34 Absatz 1 und 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 35 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 34 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 18 Absatz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft dürfen bei den im Schuljahr 2019/2020 durchzuführenden mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 anwesend sein.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 1 und § 59 Absatz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, §§ 30 und 31 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 31 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 53 Absatz 2 der

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, die aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen auf den Schulbetrieb nicht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgelegt werden können, sind spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2020/2021 durchzuführen.

(2) Prüflinge können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

§ 10

Sonstige Fristen im Prüfungsverfahren

(1) Von den Vorgaben zu Fristen im Prüfungsverfahren gemäß § 44 Absatz 2, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 4 und § 58 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 40 Absatz 5 und § 41 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 2, § 40 Absatz 3 und § 42 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 3, § 44 Absatz 2 und § 57 Absatz 1 und 3 der Sozialpädagogikverordnung, § 29 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 43 Absatz 4, § 73 Absatz 2 und § 77 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 1 und 2, § 31 Absatz 1, § 42 Absatz 3 und § 44 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 14 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft kann im Schuljahr 2019/2020 abgewichen werden, soweit dies aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation, insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen, erforderlich ist. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein angemessener zeitlicher Vorlauf zur Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Sollten die Vorkonferenz, die mündliche Prüfung oder die Schlusskonferenz nach dem letzten Schultag des Schuljahres 2019/2020 und vor dem Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2020/2021 durchgeführt werden, bestimmen sich die Fristen nach § 58 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 41 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 42 Absatz 5 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 30

Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und §§ 43, 45 Satz 2 Nummer 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 37 Absatz 3 Satz 2, § 46 Satz 2 und § 84 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und § 43 der Heilpädagogikverordnung sowie § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft mit der Maßgabe, dass anstelle von Unterrichtstagen Arbeitstage mit Ausnahme des Sonnabends treten.

Teil 2

Sonderregelungen für die einzelnen beruflichen Schulen

Kapitel 1

Sonderregelungen für die Fachoberschule

§ 11

Aufnahmevoraussetzungen für den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule kann im Schuljahr 2020/2021 in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule in Vollzeitform auch aufgenommen werden, wer aus pandemiebedingten, nicht selbst zu vertretenden Gründen trotz zweifacher Bewerbung eine Zusage für einen Praktikumsplatz nicht nachweisen kann. Der Nachweis über einen Praktikumsplatz ist nach erfolgter Aufnahme unverzüglich nachzureichen. Kann trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Anzahl an weiteren Bewerbungen aus von dem Schüler oder der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz nachgewiesen werden, ist das Praktikum als Schulpraktikum abzuleisten. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler zusätzlich eine Leistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Die Entscheidung über eine Aufnahme gemäß Satz 1 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulischen Kapazitäten zur Durchführung eines schulischen Praktikums gemäß Satz 3.

§ 12

Aufnahmevoraussetzungen für den einjährigen Bildungsgang

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule zur Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über den nach § 4 Absatz 2 und § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule geforderten Abschluss nicht beigelegt werden, weil sie der

Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass die fehlenden Nachweise für den Berufsabschluss wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden können.

§ 13

Durchführung des Praktikums

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 14 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle eines Praktikums nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei den Entscheidungen nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule findet im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 keine Anwendung, wenn der Verlust des Praktikumsplatzes durch die Corona-Pandemie bedingt ist.

(4) Praktika, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 24. März 2020 (GVBl. S. 220), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 2020 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praktika trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 14

Zeitpunkt der Versetzungsentscheidung in der Fachoberschule

§ 26 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule ist im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des tatsächlich letzten Unterrichtstags des

Schulhalbjahres derjenige Tag tritt, der bei regulärem Unterrichtsbetrieb der letzte Unterrichtstag des Halbjahres gewesen wäre.

§ 15

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik

(1) Im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus zwei Pflichtaufgaben, von denen die eine Aufgabe (Funktionsuntersuchung) für alle verbindlich festgelegt und die weitere Pflichtaufgabe von den Schülerinnen und Schülern aus zwei Aufgaben (Integralrechnung oder Stochastik) zu wählen ist. Die Schülerinnen und Schüler haben in den Prüfungsunterlagen vor Abgabe kenntlich zu machen, welche Aufgabe sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung der verbindlich festgelegten Pflichtaufgabe fließt mit 40 Bewertungseinheiten und die Bewertung der weiteren Pflichtaufgabe mit 30 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule. 70 Bewertungseinheiten entsprechen 100 Prozent der geforderten Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

§ 16

Aufnahmevoraussetzungen in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule

Kann in den Fällen des § 70 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule die Durchschnittsnote von 2,8 oder besser nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, weil wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung das Zeugnis über die Fachhochschulreife noch nicht erstellt werden konnte, erfolgt eine Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule zum Schuljahr 2020/2021 unter Widerrufsvorbehalt. Der Nachweis ist unverzüglich nachzureichen. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn nach Vorlage des Zeugnisses feststeht, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe nicht vorliegen.

§ 17

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik an der Fachoberschule – dritte Jahrgangsstufe

(1) Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben in Mathematik in der dritten Jahrgangsstufe aus drei Prüfungsaufgaben, von denen die Schülerinnen und Schüler zwei auszuwählen und zu bearbeiten haben. Die Schülerinnen und Schüler haben in den Prüfungsunterlagen vor Abgabe kenntlich zu

machen, welche Aufgaben sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule. Die Aufgabe zur Exponentialfunktion fließt mit 34 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein, die anderen Aufgaben jeweils mit 33 Bewertungseinheiten. Sofern die Aufgabe zur Exponentialfunktion neben einer anderen Aufgabe durch die Schülerinnen und Schüler gewählt wurde, entsprechen 100 Prozent 67 Bewertungseinheiten. Werden die anderen beiden Aufgaben, also nicht die Aufgabe zur Exponentialfunktion, durch die Schülerin oder den Schüler gewählt, entsprechen 100 Prozent 66 Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Kapitel 2

Sonderregelungen für die Berufsoberschule

§ 18

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Absatz 1 und 4 und § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigefügt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass die fehlenden Nachweise wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden können.

§ 19

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik

(1) Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus drei Prüfungsaufgaben, von denen die Schülerinnen und Schüler zwei auszuwählen und zu bearbeiten haben. Die Schülerinnen und Schüler haben in den

Prüfungsunterlagen vor Abgabe kenntlich zu machen, welche Aufgaben sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule. Die Aufgabe zur Exponentialfunktion fließt mit 34 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein, die anderen Aufgaben jeweils mit 33 Bewertungseinheiten. Sofern die Aufgabe zur Exponentialfunktion neben einer anderen Aufgabe durch die Schülerinnen und Schüler gewählt wurde, entsprechen 100 Prozent 67 Bewertungseinheiten. Werden die anderen beiden Aufgaben, also nicht die Aufgabe zur Exponentialfunktion, durch die Schülerin oder den Schüler gewählt, entsprechen 100 Prozent 66 Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

§ 20

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Abweichend von § 40 Absatz 2 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule ist die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben im Schuljahr 2019/2020 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 durchzuführen. Von einer Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird regelmäßig abgesehen. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Prüfungsvorsitzende die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

Kapitel 3

Sonderregelungen für die Berufsfachschulen des Landes Berlin

§ 21

Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 17 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung in Bildungsgängen ohne Kammerprüfung und für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle eines Praktikums nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei den Entscheidungen nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praktika, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praktika trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 22

Praktische Prüfung

Kann die praktische Prüfung gemäß § 41 der Berufsfachschulverordnung nicht durchgeführt werden, weil Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, dem entgegenstehen, haben die Schülerinnen und Schüler eine Ersatzleistung anstelle der praktischen Prüfung zu erbringen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in eigener Verantwortung über die Ersatzleistung. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung, über aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich werdende Änderungen des Prüfungsablaufes sowie die Erbringung einer Ersatzleistung zu informieren.

§ 23

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik im doppelt qualifizierenden Bildungsgang

(1) Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus zwei Pflichtaufgaben, von denen die eine Aufgabe (Funktionsuntersuchung) für alle verbindlich festgelegt und die weitere Pflichtaufgabe von den Schülerinnen und Schülern aus zwei Aufgaben (Integralrechnung oder Stochastik) zu wählen ist. Die Schülerinnen und Schüler haben vor Abgabe in den Prüfungsunterlagen kenntlich zu machen, welche Aufgabe sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung der verbindlich festgelegten Pflichtaufgabe fließt mit 40 Bewertungseinheiten und die Bewertung der weiteren Pflichtaufgabe mit 30 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule. 70 Bewertungseinheiten entsprechen 100 Prozent der geforderten Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Kapitel 4

Sonderregelungen für die staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik

§ 24

Aufnahmeverfahren an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 8 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung zur Aufnahme an eine staatliche Fachschule für Sozialpädagogik zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach den §§ 5 und 6 der Sozialpädagogikverordnung geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigelegt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass die fehlenden Nachweise wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden können.

§ 25

Fachpraktische Ausbildung Vollzeit, Facharbeit

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 22 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf die Praxisphase angerechnet.

(2) Praxisphasen, die die Studierende oder der Studierende pandemiebedingt aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle einer Praxisphase nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies

schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praxisphasen, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praxisphasen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

(4) Studierende, die sich im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 im fünften Semester befinden und die pandemiebedingt keine vollständige dritte Praxisphase durchlaufen konnten, können abweichend von § 27 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung das Thema der Facharbeit bis spätestens zum Beginn des sechsten Semesters aus der ersten oder zweiten Praxisphase wählen.

§ 26

Fachpraktische Ausbildung Teilzeit

Die Studierenden haben die pandemiebedingten Ausfallzeiten in der fachpraktischen Ausbildung in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld im Sinne des § 28 Absatz 3 der Sozialpädagogikverordnung nur nachzuholen, soweit diese 40 Stunden übersteigen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist zur Feststellung des Beschäftigungsumfangs ein Praxis- oder Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem sich der Zeitraum der fachpraktischen Ausbildung ergibt. § 74 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung bleibt hiervon unberührt.

Kapitel 5

Sonderregelungen für die staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege und die staatliche Fachschule für Familienpflege

§ 27

Aufnahmeverfahren an der staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatliche Fachschule für Familienpflege

Kann einer Bewerbung um einen Ausbildungsplatz an einer staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer staatlichen Fachschule für Familienpflege zum Schuljahr 2020/2021 ein Nachweis im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin nicht beigelegt werden, weil dieser der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher

Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 28

Fachpraktische Ausbildung in den Vollzeitstudiengängen

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 21 Absatz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf die Praxisphase angerechnet.

(2) Praxisphasen, die die Studierenden im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle einer Praxisphase nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praxisphasen, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praxisphasen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

Kapitel 6
Sonderregelungen für die staatlichen Fachschulen der
Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft
und Wirtschaft

§ 29

Aufnahme in die Fachschule mit fremdsprachlichem Profil

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 5 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft zur Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigefügt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegt in den Fällen des Satzes 1 der erforderliche Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 30

Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium

Können Teilzeitstudierende die erforderliche Berufstätigkeit gemäß § 4 Absatz 5 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft infolge von pandemiebedingten Betriebsschließungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht nachweisen, bleiben diese pandemiebedingten Ausfallzeiten für die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht.

§ 31

Präsentationsprüfungen

Auf Antrag der oder des Studierenden kann bis zu einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Termin im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 eine Präsentationsprüfung nach § 25 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft durch eine mündliche Prüfung in dem Fach der Präsentationsprüfung ersetzt werden. Die Lehrkräfte, die die Prüflinge zuletzt unterrichtet haben, geben den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Prüfungsschwerpunkte aus Inhalten des dem Prüfungssemester vorausgegangenen Semesters bekannt. Eine Vorbereitungszeit vor Eintritt in die Prüfung ist nicht vorzusehen. Die Prüfung hat eine Dauer von 15 Minuten.

Kapitel 7

Sonderregelungen für die Berufsschulen

§ 32

Dauer des Bildungsganges

(1) § 12 Absatz 2 der Berufsschulverordnung ist im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des tatsächlich letzten Unterrichtstags des Halbjahres derjenige Tag tritt, der bei regulärem Unterrichtsbetrieb der letzte Unterrichtstag des Halbjahres gewesen wäre.

(2) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, deren Berufsausbildungsverhältnis aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Ausbildungsbetrieb gekündigt worden ist, können abweichend von § 12 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 der Berufsschulverordnung auf Antrag im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 an der Berufsschule verbleiben und weiter am Unterricht teilnehmen. In den Fällen des Satzes 1 dürfen Schülerinnen und Schüler die Ausbildung fortsetzen, wenn sie den Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 nachweisen. Weist die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt keinen neuen Ausbildungsvertrag nach, wird sie oder er aus der Schule entlassen. Die Entlassung ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Berufsschulverordnung schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekanntzugeben.

§ 33

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik im doppeltqualifizierenden Bildungsgang

(1) Im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus zwei Pflichtaufgaben, von denen die eine Aufgabe (Funktionsuntersuchung) für alle verbindlich festgelegt und die weitere Pflichtaufgabe von den Schülerinnen und Schülern aus zwei Aufgaben (Integralrechnung oder Stochastik) zu wählen ist. Die Schülerinnen und Schüler haben vor Abgabe in den Prüfungsunterlagen kenntlich zu machen, welche Aufgabe sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung der verbindlich festgelegten Pflichtaufgabe fließt mit 40 Bewertungseinheiten und die Bewertung der weiteren Pflichtaufgabe mit 30 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule. 70 Bewertungseinheiten entsprechen 100 Prozent der geforderten Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Kapitel 8

Sonderregelungen für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

§ 34

Praktikum und Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Vollzeitform

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 21 Absatz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe, die im Rahmen des Praktikums hätte erbracht werden müssen, eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praktika, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praktika trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

(4) Schülerinnen und Schüler, die das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von dem Praktikumsbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, können eine erfolgreiche Mitarbeit im Praktikum im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch die Einschätzung der Bildungsbegleitung oder der betreuenden Lehrkraft nachweisen.

(5) Sofern die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur pandemiebedingten Schulschließung nicht erbracht wurde und auch nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs aus schulorganisatorischen Gründen weiterhin nicht nachgeholt werden kann, bleibt diese Teilleistung für die Bewertung der Betrieblichen Lernaufgabe im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Treten Schülerinnen und Schüler nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 ein Praktikum an, findet eine Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe statt, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Kann aus schulorganisatorischen Gründen oder Gründen des Infektionsschutzes die

Präsentation nicht stattfinden, bleibt die Präsentation als Teilleistung bei der Bewertung der Betrieblichen Lernaufgabe außer Betracht.

§ 35

Praktikum (Fachpraxis) und Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Teilzeitform

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf die Fachpraxis angerechnet.

(2) Fachpraxis, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht antreten können, bleiben für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle einer Fachpraxis nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Fachpraxis, die außerhalb der eigenen Schule stattfindet, darf nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Fachpraxis durchgeführt wird, trifft der außerschulische Bildungsträger in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die operative Schulaufsicht über die Entscheidung zu informieren.

(4) Schülerinnen und Schüler, die das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von dem Praktikumsbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, können im Schuljahr 2019/2020 eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachpraxis abweichend von § 35 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch die Einschätzung des außerschulischen Bildungsträgers nachweisen.

(5) Für die Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Teilzeitform gilt § 34 Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

§ 36

Präsentationsprüfungen im Rahmen der gemeinsamen Prüfung

Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers kann bis zu einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Termin im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 eine Präsentationsprüfung nach § 52 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch eine mündliche Prüfung in dem Fach der Präsentationsprüfung ersetzt werden. Die Lehrkräfte, die die Prüflinge zuletzt unterrichtet haben, geben den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung

zwei Prüfungsschwerpunkte aus Inhalten des ersten Schulhalbjahres 2019/2020 bekannt. Eine Vorbereitungszeit vor Eintritt in die Prüfung ist nicht vorzusehen. Die Prüfung hat eine Dauer von 15 Minuten.

Teil 3

Schlussvorschrift

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Aufgrund der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der zwischenzeitlichen Schließung der Schulen sowie des auch nach beginnenden Lockerungen weiterhin nur stark eingeschränkt möglichen Schulbetriebs, sind für das Schuljahr 2019/2020 sowie für die Aufnahme in die Bildungsgänge im kommenden Schuljahr 2020/2021 teilweise Abweichungen von den Vorgaben in den Verordnungen im Bereich der beruflichen Schulen erforderlich. Ziel ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der den besonderen pandemiebedingten Bedingungen im gebotenen Maße Rechnung trägt. Hierzu werden mit dieser Verordnung die erforderlichen Sonderregelungen getroffen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1: Da aufgrund der pandemiebedingten Auswirkungen, wie Unterrichtsausfall, Schwierigkeiten bestehen, eine Probezeitentscheidung zu begründen, werden im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende so gestellt, als hätten sie die Probezeit bestanden. Eine gesonderte Probezeitentscheidung erfolgt nicht.

Zu § 2: Bedingt durch die Corona-Pandemie ist es zur Schulschließung gekommen, wodurch es im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 zu wochenlangen Unterrichtsausfällen gekommen ist. Angesichts des notwendigen zeitlichen Vorlaufs, den die Durchführung einer Klassenarbeit erfordert, kann nach Wiederaufnahme des Unterrichts nicht sichergestellt werden, dass die Mindestzahl der Klassenarbeiten in allen Fächern noch geschrieben werden kann. Aus pandemiebedingten Gründen kann von den insoweit bestehenden Vorgaben abwichen werden und die Anzahl der vorgesehenen Klassenarbeiten, Lernerfolgskontrollen und Klausuren reduziert werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Zu § 3: Ein Anspruch auf einen Nachschreibtermin besteht nur, soweit die Schulen geöffnet werden und die Durchführung schulorganisatorisch und nach Maßgabe des Infektionsschutzes möglich ist. Damit wird der Situation an den Schulen Rechnung getragen, dass pandemiebedingt ein hoher Aufwand entstanden ist, umfangreiche Hygieneregeln einzuhalten. Darüber hinaus ist die Anzahl an Lehrkräften, die an den Schulen vor Ort tätig ist, reduziert, da viele Lehrkräfte einer Personengruppe angehören, die ein Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Aufgrund dieser Umstände ist die Organisation eines Nachschreibtermins, bei der eine Lehrkraft Aufsicht führen muss, nicht immer möglich.

Zu § 4: Die Halbjahres-/ Semesternote wird anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Leistungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Verordnung. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt die Gewichtung nach pädagogischem Ermessen. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Halbjahres-/ Semesternote gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung (betrifft praxisbegleitenden Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungs-/Familienpflege), die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für Projekte, die aus derartigen Gründen nicht bearbeitet werden können.

Die Regelung bezweckt, dass wenn im Ausnahmefall in einem Fach oder Lernfeld keine Beurteilung erfolgen konnte, dies keine negativen Auswirkungen auf die vorgenannten Entscheidungen hat. Die Schülerinnen und Schüler sollen keinen Nachteil daraus erleiden, dass eine Benotung aufgrund des verkürzten Schulhalbjahres nicht erteilt werden konnte, denn der Grund für die Nichterteilung des Unterrichts liegt nicht in der Sphäre der Schülerinnen und Schüler oder Studierenden begründet.

Zu § 5: Mit dieser Regelung wird verbindlich festgelegt, wie die Bewertung der während der Zeit der Schulschließung häuslich erbrachten Leistungen zu erfolgen hat. Das häusliche Lernen kann als Hausaufgabe oder als schriftlicher Teil von Projektarbeiten bewertet werden.

Zu § 6: In allen zentralen fachrichtungsbezogenen sowie dezentralen Prüfungsfächern finden die schriftlichen Prüfungen auf Grundlage der gemäß § 55 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, §§ 38 und 59 der Berufsfachschulverordnung, § 41 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 40 der Heilpädagogikverordnung, § 24 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 28 Absatz 2 der Berufsschulverordnung festgelegten Prüfungsaufgaben statt. Da es trotz der Schulöffnung nach den Osterferien schulorganisatorisch (z.B. hoher Krankenstand der Lehrkräfte, Quarantäne) vielfach nicht möglich sein wird, die Prüflinge adäquat auf die schriftlichen Prüfungen vorzubereiten, wird folgendes Verfahren mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsicht ermöglicht: Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben (Lehrerexemplar mit Erwartungshorizont und Schülerexemplar) für den Haupttermin in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern werden ausnahmsweise aufgrund der derzeitigen Situation bereits früher als bisher auf dem ISQ-Server als PDF-Datei und Worddatei zur Verfügung gestellt. Der Umschlag mit den dezentralen Prüfungsaufgaben darf von der Schulleitung oder der Abteilungsleitung ausnahmsweise vor dem Prüfungstermin geöffnet werden. Die Schulleitung oder die Abteilungsleitung hat gemeinsam mit den im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräften der Prüfungsfächer zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden die gestellten Aufgaben auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt vermittelten Unterrichtsinhalte beantworten können müssten. Aufgaben, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sind durch die Schule in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont sowie dem Deckblatt anzupassen oder zu ersetzen. Den Prüflingen sind in diesem Fall zum Prüfungstermin die angepassten oder ersetzten Prüfungsaufgaben auszuhändigen, ohne dass die Anpassungen oder Ersetzungen für diese erkennbar sind. Gegebenenfalls ist es bei Teilaufgaben auch ausreichend, den Erwartungshorizont in einem angemesseneren Rahmen an die Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden anzupassen. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass Prüfungsthemen im Unterricht behandelt wurden.

Zu § 7: Diese Sonderregelung zu § 53 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 36 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 35 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2

der Sozialpädagogikverordnung, § 31 Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 46 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 11 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege ermöglicht eine Videoübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzpflcht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten in Ausgleich zu bringen. Eine Zuschaltung mittels Telefonkonferenz ist dagegen nicht bei Prüfungen, aber bei anderen Ausschusssitzungen wie Vorkonferenzen zulässig.

Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Datenschutzrechtlich setzt das Verfahren der Teilnahme per Videotelefonie eine Einwilligung aller Beteiligten voraus, falls es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen privaten Erbringer der Telekommunikationsdienstleistung kommt, bei der es sich nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt.

Zu § 8: Aufgrund der Pandemiesituation sind Zuhörerinnen und Zuhörer nur dann zugelassen, wenn dies im Einklang mit den Regelungen zum Gesundheitsschutz, insbesondere zu den Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, steht. Mit dem Verweis auf die jeweiligen Rechtsvorschriften wird klargestellt, dass der Kreis der berechtigten Zuhörerinnen und Zuhörer durch die vorliegende Regelung nicht erweitert wird.

Zu § 9: Mit Absatz 1 wird sichergestellt, dass alle Leistungen des Schuljahres 2019/2020 bis zu einem einheitlichen Termin zu erbringen sind. Kann die mündliche Prüfung in Ausnahmefällen nicht bis zum Ende des Halbjahres/Semesters erbracht werden, ist sie spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2020/2021 nachzuholen.

Nach Absatz 2 können Prüflinge, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Auch Prüflinge, die aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, da zum Beispiel eine infektionsschutzrechtliche Anordnung des Gesundheitsamtes kurzfristig erfolgt, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Datenschutzrechtlich setzt dieses Verfahren eine Einwilligung aller Beteiligten voraus, falls es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen privaten Erbringer der Telekommunikationsdienstleistung kommt, bei der es sich nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt.

Zu § 10: Von Vorgaben zu Fristen im Prüfungsverfahren, die u.a. aufgrund von Schulschließungen oder der Verschiebung der Prüfungstermine schulorganisatorisch nicht eingehalten werden können, kann abgewichen werden, um den pandemiebedingten Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der schulorganisatorisch zur Verfügung stehenden Ressourcen Rechnung zu tragen. Dies betrifft die folgenden Fristen bzw. Zeitpunkte: Termine und Bekanntgabe der Termine der schriftlichen Prüfung (§ 44 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 2 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, §

29 Absatz 2 und § 73 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 1 der Heilpädagogikverordnung und § 14 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft), die Frist zur Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 54 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 37 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 30 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 37 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung und § 14 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft), der Termin zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 57 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 40 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 40 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 42 Absatz 3 der Sozialpädagogikverordnung, § 43 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 42 Absatz 3 der Heilpädagogikverordnung und § 26 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft), die Bekanntgabe an die Schülerinnen und Schüler von Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung sowie die Bekanntgabe der Noten des letzten Schulhalbjahres (§ 58 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 41 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 42 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung, § 44 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 44 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung), den Zeitpunkt der Ermittlung und Mitteilung des Halbjahresdurchschnitts des Zusatzunterrichts an die Schulleitung (§ 57 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung), den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung und des Halbjahresdurchschnitts des Zusatzunterrichts an die Studierenden (§ 57 Absatz 3 Sozialpädagogikverordnung), sowie den Zeitpunkt der Ermittlung und Mitteilung der Vornoten aller Fächer des Zusatzunterrichts an die Schulleitung (§ 77 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin).

Die Regelung des Absatzes 2 sieht vor, dass Antragsfristen an den Umstand angepasst werden, dass Vorkonferenzen, mündliche Prüfungen oder Schlusskonferenzen in den Sommerferien aus schulorganisatorischen Gründen stattfinden müssen.

Zu § 11: Es ist davon auszugehen, dass viele Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 aufgrund pandemiebedingter Betriebsschließungen eine Zusage für einen Praktikumsplatz nicht werden nachweisen können. Es muss in diesen Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, nachträglich den Nachweis zu erbringen. Außerdem muss es ausnahmsweise die Möglichkeit geben, dass das Praktikum auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden kann. In diesem Fall ist eine adäquate Leistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter unter Berücksichtigung der schulischen Kapazitäten zur Durchführung eines schulischen Praktikums.

Zu § 12: In den dualen Ausbildungsberufen sind die Termine für die Abschlussprüfungen verschoben worden. Dies führt dazu, dass die mündlichen Prüfungen und damit das Bestehen der Abschlussprüfung erst nach den Sommerferien bzw. erst im Schuljahr 2020/2021 festgestellt werden kann. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die einjährige Fachoberschule. Daher wurde eine Regelung geschaffen, mit der eine Aufnahme in die Fachoberschule unter dem Vorbehalt des Erreichens des Berufsabschlusses möglich ist, um einen nahtlosen Wechsel zu ermöglichen.

Zu § 13: Corona-bedingte Ausfallzeiten werden nicht als Fehlzeit angerechnet.

Für den Fall, dass ein Praktikum aus von dem Schüler oder der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden konnte, wird klargestellt, dass dies keine Auswirkungen etwa auf die Zulassung zur Abschlussprüfung hat. Wird der Unterricht wiederaufgenommen, ist in diesem Fall anstelle des Praktikums eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule ist bei Verlust des Praktikumsplatzes die Fachoberschule zu verlassen mit der Folge, dass die Schülerin bzw. der Schüler als von der Schule abgemeldet gilt und aus dem Schulverhältnis entlassen wird, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein neuer Praktikumsplatz nachgewiesen wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie ist diese Regelung nicht interessengerecht und findet daher keine Anwendung, wenn der Verlust des Praktikumsplatzes durch die Corona-Pandemie bedingt ist.

Finden Praktika statt, so sind die Regelungen des Infektionsschutzes zwingend zu beachten. Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter trifft im eigenen Ermessen die Entscheidung, ob Praktika durchgeführt werden und informiert die Schulaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Zu § 14: Die Regelung wird in der Weise angepasst, dass Stichtag anstelle des tatsächlichen letzten Unterrichtstages des Schulhalbjahres der Tag tritt, der bei regulärem Unterrichtsbetrieb der ursprünglich vorgesehene letzte Unterrichtstag des Schulhalbjahres gewesen wäre.

Zu § 15: Aufgrund der pandemiebedingten Schulschließung und der daraus resultierenden Verkürzung der Unterrichtszeit im zweiten Schulhalbjahr stand für die Vermittlung des Stoffes in Mathematik weniger Unterrichtszeit zur Verfügung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erhalten die Schülerinnen und Schüler für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in Mathematik der Fachoberschule eine Wahlmöglichkeit bei einer der beiden Pflichtaufgaben.

Zu § 16: Da teilweise die mündlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife erst nach dem Ende des Schuljahres 2019/2020 absolviert werden können, kommt es bei Schülerinnen und Schülern dazu, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule nicht vorliegen. Damit ihnen kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da die geforderte Durchschnittsnote nicht erreicht wird, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und die Schülerin oder der Schüler hat die Schule zu verlassen.

Zu § 17: Aufgrund der pandemiebedingten Schulschließung und der daraus resultierenden Verkürzung der Unterrichtszeit im zweiten Schulhalbjahr stand für die Vermittlung des Stoffes in Mathematik weniger Unterrichtszeit zur Verfügung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erhalten die Schülerinnen und Schüler für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in Mathematik der dritten Jahrgangsstufe der Fachoberschule eine Wahlmöglichkeit. Die Schülerinnen und Schüler können aus drei Prüfungsaufgaben wählen und haben zwei von diesen zu bearbeiten.

Zu § 18: Sofern die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. zum Erwerb des Berufsabschlusses erst nach dem Ende des Schuljahres absolviert wird, lägen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Berufsoberschule nicht vor. Um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eines nahtlosen Übergangs bieten zu können, erfolgt eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung.

Zu § 19: Aufgrund der pandemiebedingten Schulschließung und der daraus resultierenden Verkürzung der Unterrichtszeit im zweiten Schulhalbjahr stand für die Vermittlung des Stoffes in Mathematik weniger Unterrichtszeit zur Verfügung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erhalten die Schülerinnen und Schüler für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in Mathematik der Berufsoberschule eine Wahlmöglichkeit.

Die Schülerinnen und Schüler können aus drei Prüfungsaufgaben wählen und haben zwei von diesen zu bearbeiten.

Zu § 20: Durch die Verschiebung der schriftlichen Prüfungen kommt es zu einem erheblich verkürzten Zeitraum, der für Korrekturen zu Verfügung steht. Um dennoch die Korrektur der Prüfungsaufgaben rechtzeitig abschließen zu können, wird auf die zwingend vorgesehene Korrektur durch eine zweite Lehrkraft verzichtet. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Prüfungsvorsitzende die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

Zu § 21: Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Praktika. Aufgrund der Maßnahmen kommt es zu zahlreichen Betriebsschließungen, sodass Praktika durch Schülerinnen und Schüler nicht durch- oder fortgeführt werden können. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf das Praktikum angerechnet. Konnte das Praktikum nicht angetreten werden, bleibt dies für die Zulassung zur Abschlussprüfung in Bildungsgängen ohne Kammerprüfung und für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung außer Betracht. Soweit die Schulen dies organisieren können, ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug als Ersatz für das Praktikum zu erbringen.

Finden Praktika statt, so sind die Regelungen des Infektionsschutzes zwingend zu beachten. Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter trifft im eigenen Ermessen die Entscheidung, ob Praktika durchgeführt werden und informiert die Schulaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Zu § 22: Die Regelung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler anstelle der praktischen Prüfung eine Ersatzleistung erbringen, wenn die Durchführung der praktischen Prüfung nicht möglich ist, weil dem Vorgaben des Infektionsschutzes entgegenstehen. Über die Art der Ersatzleistung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Verantwortung.

Zu § 23: In den doppelqualifizierenden Bildungsgängen besteht im Prüfungsfach Mathematik eine teilweise Wahlmöglichkeit zwischen

Pflichtaufgaben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der pandemiebedingten Schulschließung und der daraus resultierenden Verkürzung der Unterrichtszeit im zweiten Schulhalbjahr für die Vermittlung des Stoffes in Mathematik weniger Unterrichtszeit zur Verfügung stand.

Zu § 24: Da teilweise die mündlichen Abschlussprüfungen erst nach dem Ende des Schuljahres 2019/2020 absolviert werden können, kommt es bei Studierenden dazu, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule nicht vorliegen. Damit ihnen kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da der oder die Studierende die Prüfung nicht bestanden hat, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und der oder die Studierende hat die Schule zu verlassen.

Zu § 25: Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die fachpraktische Ausbildung, sodass eine Anpassung der Regelungen erfolgt.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf die Praxisphase angerechnet und müssen nicht nachgeholt werden. Sofern die Praxisphase aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überhaupt nicht geleistet werden konnte, bleibt dies für die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht. In diesem Fall ist vorgesehen, dass eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug durch die Studierenden zu erbringen ist, sobald dies nach Schulöffnung organisatorisch möglich ist.

Werden Praxisphasen durchgeführt, so sind die Regelungen des Infektionsschutzes zwingend zu beachten. Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter trifft im eigenen Ermessen die Entscheidung, ob Praxisphasen durchgeführt werden und informiert die Schulaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Abweichend von § 27 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung können die Studierenden, die sich im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 im fünften Semester befinden, das Thema der Facharbeit bis spätestens zu Beginn des sechsten Semesters aus der ersten oder zweiten Praxisphase wählen.

Zu § 26: Die Regelung sieht vor, dass eine fachpraktische Ausbildung, die pandemiebedingt teilweise nicht durchgeführt werden kann, im Umfang von bis zu 40 Stunden nicht nachgeholt werden muss. Darüberhinausgehende Ausfallzeiten müssen dagegen nachgeholt werden. Satz 3 stellt klar, dass die Studierenden, die unter die Übergangsregelung des § 74 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung fallen, hiervon nicht erfasst sind und keine Ausfallzeiten nachzuholen haben. Die Studierenden haben einen Praxis- oder

Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem sich der Beschäftigungsumfang und der Zeitraum der fachpraktischen Ausbildung ergeben.

Zu § 27: Da teilweise die mündlichen Abschlussprüfungen erst nach dem Ende des Schuljahres 2019/2020 absolviert werden können, kommt es bei Studierenden dazu, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule nicht vorliegen. Damit ihnen kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da der Studierende oder die Studierenden die Prüfung nicht bestanden hat, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und die oder der Studierende hat die Schule zu verlassen.

Zu § 28: Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die fachpraktische Ausbildung, sodass eine Anpassung der Regelungen erfolgt.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf die Praxisphase angerechnet und müssen nicht nachgeholt werden. Sofern die Praxisphase aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überhaupt nicht geleistet werden konnte, bleibt dies für die Bewertung der Praxisphasen und für die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht. Es ist vorgesehen, dass eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug durch die Studierenden zu erbringen ist, sobald dies nach Schulöffnung organisatorisch möglich ist.

Werden Praxisphasen durchgeführt, so sind die Regelungen des Infektionsschutzes zwingend zu beachten. Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter trifft im eigenen Ermessen die Entscheidung, ob Praxisphasen durchgeführt werden und informiert die Schulaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Zu § 29: Da teilweise die mündlichen Abschlussprüfungen erst nach dem Ende des Schuljahres 2019/2020 absolviert werden können, kommt es bei Studierenden dazu, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule nicht vorliegen. Damit ihnen kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der oder die Studierende die Prüfung nicht bestanden hat, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und die oder der Studierende hat die Schule zu verlassen.

Zu § 30: Im Teilzeitstudium können gemäß § 4 Absatz 5 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft die für die Aufnahme in die Fachschule geforderten Berufstätigkeiten auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden. Diese sind spätestens am ersten Unterrichtstag des Prüfungssemesters durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses

nachzuweisen. Kann infolge pandemiebedingter Betriebsschließungen die Berufstätigkeit nicht im geforderten Umfang geleistet werden, darf den Studierenden bei Zulassung zur Abschlussprüfung kein Nachteil entstehen, da sie dies nicht zu vertreten haben. Daher bleiben diese pandemiebedingten Ausfallzeiten für die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht.

Zu § 31: Auf Antrag kann statt einer Präsentationsprüfung als Ersatzleistung eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die mündliche Prüfung findet im selben Fach der Präsentationsprüfung statt. Die Themen der Prüfung haben Unterrichtsinhalte des dem Prüfungssemester vorangegangenen Semesters zum Gegenstand zu haben. Die Lehrkräfte geben zwei Prüfungsschwerpunkte mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt. Eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten.

Zu § 32: Absatz 1 stellt klar, dass Stichtag anstelle des tatsächlich letzten Unterrichtstages des Halbjahres der Tag ist, der bei regulärem Unterrichtsbetrieb der ursprünglich vorgesehene letzte Unterrichtstag des Halbjahres gewesen wäre.

Um Härten, die sich aus der pandemiebedingten Situation ergeben, abzufedern, ist mit der Regelung des Absatzes 2 vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines weiteren Schulhalbjahres an der Berufsschule verbleiben und weiter am Unterricht teilnehmen dürfen, um sich ein neues Ausbildungsverhältnis suchen und eingehen zu können. Können sie einen neuen Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 nicht nachweisen, werden sie aus der Berufsschule entlassen. Eine Entlassung ist schriftlich festzustellen und den betroffenen Schülerinnen und Schülern bekanntzugeben.

Zu § 33: Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in Mathematik eine Wahlmöglichkeit. Damit wird dem Umstand, dass Inhalte aufgrund der corona-bedingten Schulschließungen nicht (vertieft) behandelt werden konnten, Rechnung getragen.

Zu § 34: Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Durchführung von Praktika, sodass eine Anpassung der Regelungen erfolgt.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf das Praktikum angerechnet und müssen nicht nachgeholt werden. Sofern die Praktika aus von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen überhaupt nicht geleistet werden konnten, bleibt dies für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs außer Betracht. Auch in diesem Fall ist vorgesehen, dass eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug durch

die Schülerinnen und Schüler zu erbringen ist, sobald dies nach Schulöffnung organisatorisch möglich ist.

Werden Praktika durchgeführt, so sind die Regelungen des Infektionsschutzes zwingend zu beachten. Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter trifft im eigenen Ermessen die Entscheidung, ob Praktika durchgeführt werden und informiert die Schulaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Pandemiebedingt kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund von Betriebsschließungen nicht oder nicht rechtzeitig Zertifikate zur Kompetenzeinschätzung von den Betrieben erhalten. Ersatzweise kann daher gemäß Absatz 4 eine erfolgreiche Mitarbeit im Praktikum auch durch die Einschätzung der Bildungsbegleitung oder der betreuenden Lehrkraft nachgewiesen werden.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass in Einzelfällen aus schulorganisatorischen Gründen, einschließlich der Beachtung der Hygienevorgaben, Präsentationen der Betrieblichen Lernaufgabe nicht stattfinden können.

Zu § 35: Ausfallzeiten in der Fachpraxis, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf die Fachpraxis angerechnet und müssen nicht nachgeholt werden. Sofern die Fachpraxis aus von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen überhaupt nicht geleistet werden konnte, bleibt dies für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs außer Betracht. Es ist vorgesehen, dass eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug durch die Schülerinnen und Schüler zu erbringen ist, soweit dies nach Schulöffnung organisatorisch möglich ist.

Wird die Fachpraxis durchgeführt, so sind die Regelungen des Infektionsschutzes zwingend zu beachten. Der außerschulische Bildungsträger trifft in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter die Entscheidung, ob die Fachpraxis durchgeführt wird, und die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter informiert die Schulaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Pandemiebedingt kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund von Betriebsschließungen nicht oder nicht rechtzeitig Zertifikate zur Kompetenzeinschätzung von den Betrieben erhalten. Ersatzweise kann daher eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachpraxis auch durch die Einschätzung des außerschulischen Bildungsträgers nachgewiesen werden.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass in Einzelfällen aus organisatorischen Gründen einschließlich der Beachtung der Hygienevorgaben, Präsentationen der Betrieblichen Lernaufgabe nicht stattfinden können.

Zu § 36: Auf Antrag kann statt der Präsentationsprüfung als Ersatzleistung eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Das Fach der mündlichen Prüfung entspricht dem Fach der Präsentationsprüfung. Die Prüfungsaufgaben werden aus den Unterrichtsinhalten des ersten Halbjahres ausgewählt. Die Lehrkräfte geben zwei Prüfungsschwerpunkte mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt. Eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten.

Zu § 37: Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 16. Juni 2020

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule
(APO - FOS)
Vom 17. Januar 2006**

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
 - a) die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt oder
 - b) die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. eine Zusage für einen Praktikumsplatz nachweist und
3. zum Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) In den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(3) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgenommen, wer

1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife besitzt und
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen je nach Bildungsgang entweder

1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder
2. den mittleren Schulabschluss

und ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen.

(5) In den Abendlehrgang (§ 2 Abs. 4) wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(6) Die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind erfüllt, wenn auf dem Zeugnis, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht größer als 10 ist. Die Notensumme wird aus den Jahrgangsnoten gebildet.

(7) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Fachoberschule aufgenommen.

§ 5

Berufliche Vorbildung

(1) In Bildungsgänge, die eine berufliche Vorbildung voraussetzen, werden Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit aufgenommen.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder Kammerabschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst

oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Fachoberschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme in die Fachoberschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach den §§ 4 und 5 geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Fachoberschule besucht wurde sowie
4. bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Fachoberschule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

§ 13

Praktikantenverhältnis

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land

Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes , keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes .

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die tägliche Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Für Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) sinngemäß anzuwenden.

(4) An Unterrichtstagen sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt.

(5) Die Ferienordnung der Berliner Schule findet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerschulischer Praktika keine Anwendung. Die Betroffenen haben ihren Urlaub in den Schulferien zu nehmen.

§ 14

Durchführung des Praktikums

(1) Den Schülerinnen und Schülern wird vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung von der Fachoberschule ein Merkblatt über die Praktikumsbestimmungen ausgehändigt. Dieses Merkblatt ist von den Schülerinnen und Schülern der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler führen über ihre praktische Ausbildung ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsblättern, das der Fachoberschule auf Verlangen einzureichen ist. Nach Beendigung eines Praktikumsabschnittes wird das Berichtsheft von der Praxisstelle abgezeichnet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Praxisstelle und die Fachoberschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tag der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.

(5) Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.

(6) Am Ende des Praktikums - bei einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Praktikumszeitraum am Ende jeden Schulhalbjahres - gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltage, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit enthalten.

(7) Die Praxisbeurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraums bei der Fachoberschule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest.

§ 17

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 4 .

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 21

Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.

(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 23

Bestehen der Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

§ 24

Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Probezeit in einem Bildungsgang, der eine berufliche Vorbildung nicht voraussetzt, nicht bestanden hat, wenn er nach dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang der Fachoberschule erfüllt, der eine berufliche Vorbildung voraussetzt.

§ 26

Weitere Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen (Jahrgangsnote). Ist während eines Schulhalbjahres ausschließlich ein Praktikum durchgeführt worden, so wird über die Versetzung sowohl auf Grund des Praktikums als auch auf Grund der Leistungen in dem anderen Schulhalbjahr entschieden. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: "Versetzt in die ... Jahrgangsstufe"

ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb versetzt werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.

(5) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes verlassen werden muss. Im Falle der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(7) Schülerinnen und Schüler der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) werden in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsganges) nur versetzt, wenn sie nachweisen, dass sie entweder

1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. zum Versetzungszeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen.

§ 44

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

- (1) Die Prüfung wird im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens zwölf Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt und soll innerhalb von fünf Unterrichtstagen durchgeführt werden. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Prüfungstermine fest; die Schule gibt sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

§ 53

Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 54

Zulassung zur Prüfung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
 2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
 3. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
 4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen in der letzten Jahrgangsstufe, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 55

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen der betroffenen Fachoberschulen festgelegt (Absatz 2). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde eigene Prüfungsaufgaben festlegen.

(2) Die Fachoberschulen reichen der Schulaufsichtsbehörde nach interner Abstimmung für jedes Prüfungsfach zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge ein. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik die Rahmenrichtlinien und Standards der Kultusministerkonferenz für die Fachoberschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen der beiden Aufgabenvorschläge als Prüfungsaufgabe aus. Sie kann die Vorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Fachoberschulen zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur

Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 57

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) In der schriftlichen Prüfung führen in allen Fächern schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten.

(3) Die endgültige Note (Punkte) setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angaben von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf im Benehmen mit den Erstgutachtern von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abgewichen werden.

(4) Die Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 58

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5). Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Punkte und Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden (§ 20 Abs. 3), so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen, sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine und die Noten des letzten Schulhalbjahres sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule
(APO - BOS)
Vom 6. März 2005**

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss sowie
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5

nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.

(2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.

(3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erzielt hat.

(4) Wer die Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist, wird

1. bei Bildungsgängen in Vollzeitform in die zweite Jahrgangsstufe,

2. bei dreijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in das zweite Halbjahr der zweiten Jahrgangsstufe und

3. bei vierjährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in die dritte Jahrgangsstufe der Berufsoberschule aufgenommen.

(5) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Berufsoberschule aufgenommen.

§ 5

Berufliche Vorbildung

(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst

oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen

oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsoberschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Die Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der aufnehmenden Schule eingegangen sein. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme in die Berufsoberschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach den §§ 4 und 5 geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsoberschule besucht wurde.

Die Berufsoberschule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

§ 12

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind sowie die Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 3 .

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibetermin anzusetzen.

§ 17

Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Unterrichtsfach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.

(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 19

Bestehen der Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat und

3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im

Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

§ 20

Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Berufsoberschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 einmal erneut in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wer nach nicht bestandener Probezeit anderweitig die Fachhochschulreife erwirbt; die Aufnahme erfolgt gemäß § 4 Absatz 4 .

§ 27

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

- (1) Die Prüfung wird im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens zwölf Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt und soll innerhalb von fünf Unterrichtstagen durchgeführt werden. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Prüfungstermine fest; die Schule gibt sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

§ 36

Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 37

Zulassung zur Prüfung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
 2. in der Facharbeit (§ 13) mindestens 5 Punkte erzielt hat,
 3. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat und

4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 3 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 38

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen der betroffenen Berufsoberschulen festgelegt (Absatz 2). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde eigene Prüfungsaufgaben festlegen.

(2) Die Berufsoberschulen reichen der Schulaufsichtsbehörde nach interner Abstimmung für jedes Prüfungsfach zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge ein. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik die Standards der Kultusministerkonferenz für die Berufsoberschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen der beiden Aufgabenvorschläge als Prüfungsaufgabe aus. Sie kann die Vorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Berufsoberschulen zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 40

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(3) In der schriftlichen Prüfung führen in allen Fächern schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten.

(4) Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angaben von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf im Benehmen mit den Erst- und Zweitgutachtern von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abgewichen werden.

(5) Die Anzahl der Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 41

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, in welchen Fächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5). Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Punkte und Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist; § 29 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden, so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen; sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine und die Noten des letzten Schulhalbjahres sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Berufsfachschulen des Landes Berlin
(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)
Vom 14. Juli 2009**

**§ 10
Probezeit**

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind am Beginn der Ausbildung schriftlich über die Probezeitbestimmungen und die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit zu informieren.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten keine Halbjahresnote erhalten hat,

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Halbjahresnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Halbjahresnote „mangelhaft“ erhalten hat und

4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 20

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen fachbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsabschnitt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten sind an den Qualifikationszielen und Standards der zugrunde liegenden Rahmenlehrpläne auszurichten.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Unterrichts. Dabei dürfen je Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einem Schulhalbjahr geschrieben werden. Im Fach

Sport/Gesundheitsförderung und im fachpraktischen Unterricht werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(3) Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzukündigen. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlechter als ausreichend, kann in begründeten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 22 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 21

Projektarbeiten, Hausaufgaben

(1) Projektarbeiten sind als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die am Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler sollen die Projektarbeit im Unterricht präsentieren. Die betreuenden Lehrkräfte haben darauf hinzuwirken, dass die Projektarbeit und die Präsentation die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennen lassen. In Fällen fächer- oder lernfeldübergreifender Projekte sind die Leistungen fach- oder lernfeldbezogen zu bewerten.

(2) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben unterstützen und vertiefen die schulischen Lernprozesse. Sie können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertung.

§ 24

Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Absatz 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsfachschule vor Beendigung des Bildungsganges, so werden die Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder oder Projekte zu Abschlussnoten zusammengefasst. Dabei ist neben dem arithmetischen Mittel die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn abbricht. Die Schule erteilt in diesem Fall anstelle eines Abgangszeugnisses auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(4) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.

27

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

(1) Die Abschlussprüfung der Bildungsgänge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 findet im letzten Schulhalbjahr statt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Soweit in den Stundentafeln der Anlage 1 vorgesehen, wird außerdem eine praktische Prüfung durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens sechs Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die praktische Prüfung findet frühestens acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Soweit erforderlich, kann sich eine praktische Prüfung auch über zwei Tage erstrecken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt.

(4) Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters fest.

§ 35

Teilnahmepflicht, Ausschluss, Beschlussfassung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertretung. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters nimmt im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter wahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 Absatz 1) anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 38

Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und jede Klasse zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.
- (3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.
- (4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

§ 40

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit der Beurteilung der Arbeit, wenn sie oder er dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für erforderlich hält oder wenn die Beurteilung eine nicht mindestens ausreichende Note ergeben hat. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Fachausschuss nach Anhörung der beiden Lehrkräfte über die endgültige Note.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 41

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüferin oder Fachprüfer bestellt wird. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.

(2) Die Prüfungsaufgaben und die Dauer der praktischen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Für jedes Prüfungsfach und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen. Werden innerhalb einer Klasse verschiedene Aufgaben gestellt, so sind sie unter den Prüflingen zu verlosen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an der praktischen Prüfung teilzunehmen, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist. Die oder der

Vorsitzende kann die Befugnisse nach Satz 1 auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Für die Leistungsbewertung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer dem Prüfungsausschuss eine Note vor; der Prüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 42

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen Prüfungsfächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5).

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Ausgeschlossen wird auch, wer, um die Abschlussprüfung bestehen zu können, in mehr als drei Fächern an einer mündlichen Prüfung teilnehmen müsste. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden (§ 22 Absatz 4), so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden, wenn das Fach mündliches Prüfungsfach ist.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung und die Prüfungstermine sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 59

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer an einer Berufsfachschule mit Kammerprüfung einen doppelt qualifizierenden Bildungsgang (§ 2 Absatz 3) besucht, kann am Ende des Bildungsganges auf Antrag an einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch/Kommunikation,

2. Fremdsprache,

3. Mathematik und

4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach, das von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt wird.

Fächer der mündlichen Prüfung sind die in Satz 2 genannten Fächer und die Fächer Naturwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 37 Satz 2 der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 4b in Punkte umzuwandeln. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule (§ 38 Absatz 4).

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 4b .

(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.

(7) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden und das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erworben hat (§ 56) und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat.

(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung

mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gilt. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(9) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die Bestimmungen des § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 , die §§ 27 und 28 , §§ 30 bis 35 , §§ 37 bis 40 , §§ 42 bis 46 Absatz 1, 3 und 4 und §§ 51 bis 54 entsprechende Anwendung.

**Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen
an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik
im Land Berlin
(Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)
Vom 13. Juni 2016**

§ 4

Anrechenbare Zeiten

Auf die Studiendauer können bis zu einem Umfang von zwei Semestern angerechnet werden:

1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder
2. Zeiten eines Studiums einer pädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule.

Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit sie fachlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.

§ 5

Zulassung zum Vollzeitstudium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt,
2.
 - a) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder
 - b) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und

eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder

c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,

3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland hat und

4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind

entweder

1. der erfolgreiche Abschluss

a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,

b) einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder

c) einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung

oder

2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder

b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.

(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,

2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,

3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und

4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz , soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

(5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Probezeit nicht abschließen kann oder nicht bestanden hat, kann erneut zum Studium zugelassen werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Sozialpädagogik schon einmal

1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben,

2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder

3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und

2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung
 - a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie
 - b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach §§ 4 und 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeitenjeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
4. zum Nachweis des Aufenthaltsstatus auf Verlangen der Fachschule eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder der amtlichen Meldebescheinigung,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
6. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und
7. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde und teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit.

(3) Mit der Aufnahme in den Studiengang sind die Studierenden über folgende Bestimmungen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu informieren:

1. die Eignung und den Widerruf (§ 7),
2. die Probezeit (§ 10),
3. das Aufrücken und die Wiederholung eines Semesters (§ 11),
4. das Unterbrechen, Wechsel des Studiengangs und den Wechsel der Fachschule (§ 12),
5. das Verlassen des Studiengangs (§ 13),

6. die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans (§ 16) und
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 30 Absatz 2 bis 4).

§ 10 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und

4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Lernfeld sowie in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probesemester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden. Leistungen im Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit außer Betracht.

(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Den Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 17

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Lernerfolgskontrollen sind

1. mündliche Leistungsüberprüfungen,
2. Klausuren und andere schriftliche Leistungsnachweise,
3. Projektarbeiten und deren Präsentation,
4. Studienaufgaben und
5. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen.

Die Mindestanzahl und Form der durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist in der Anlage 2 festgesetzt.

(2) Klausuren überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klausur Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Projektarbeiten sind Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind. In der Regel sollen die Studierenden ihre Projektarbeiten im Unterricht präsentieren.

(4) Die Lehrkräfte können für die unterrichtsfreie Zeit mündliche und schriftliche Studienaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Studienaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Studienaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 20

Semesternoten und Zeugnisse

(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Lernfeld der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der in der Anlage 2 aufgeführten Lernerfolgskontrollen am Notendurchschnitt beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld den Ausschlag. Genügt in einem Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht und den Profilunterricht ist am Ende eines Semesters zu entscheiden, ob er erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Ebenso ist die Teilnahme an Praxisphasen und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht sowie deren Bewertung auf den Semesterzeugnissen zu vermerken.

(4) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang früher verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist.

(5) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 27

Facharbeit

(1) Am Ende des Fachschulstudiums haben die Studierenden in einer Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend und unter Berücksichtigung der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse selbständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Grundlage des im Rahmen der Fachschulprüfung stattfindenden Kolloquiums.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus, es ist von der Fachschule frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der dritten Praxisphase zu vergeben.

(3) Die Facharbeit muss spätestens drei Monate nach Beginn des letzten Semesters eingereicht werden. Wird eine Facharbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Leistung als nicht erbracht. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Kann die oder der Studierende den Abgabetermin aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht einhalten, darf die Arbeit nachgereicht werden, sofern die oder der Studierende die Gründe unverzüglich nachweist. Den neuen Abgabetermin legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater fest. Die Studierenden sind bei Rückgabe der Facharbeit darauf hinzuweisen, dass diese zum Zwecke der Vorlage im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung des Studienabschlusses aufzubewahren ist.

(4) Die Facharbeit wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft betreut und bewertet. Im Verhinderungsfall oder im Fall einer erforderlichen Zweitbewertung der Facharbeit beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. Die Zweitbewertung einer Facharbeit ist erforderlich, wenn die Note der Facharbeit nicht mindestens „ausreichend“ lautet. Nach Abschluss der Zweitbewertung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, die abschließende Note fest.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm gemäß Absatz 3 Satz 5 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 obliegenden Aufgaben auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

§ 28

Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit

(1) Studierende im Teilzeitstudium erbringen ihre fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen der nach § 6 Nummer 2 geforderten Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle. Sie haben den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle zu erbringen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf frühestens zwölf Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters liegen. Studierende, die im Verlaufe des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen.

(2) Für die zu fertigende Facharbeit gilt § 27 entsprechend. Dabei sind die fachpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 anstelle der fachpraktischen Ausbildung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung erbracht werden, die im Sinne des § 10 Absatz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist.

Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen (§ 14 Absatz 1 Satz 4) und sind im Rahmen des Profilverrichts (§ 15 Absatz 2) zu erbringen.

§ 30

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Fachschule gibt den Studierenden spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung die Termine der einzelnen Prüfungen bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Vollzeitstudium alle Praxisphasen der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
4. im Verlauf des Studiums nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat,
5. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilverricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
6. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilverricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und
7. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn

1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz (§ 48 Absatz 1) nachgereicht oder

2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht

wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

(4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 31

Teile und Termine der Abschlussprüfung

(1) Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,
2. die mündlichen Prüfungen und
3. das Kolloquium.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Termine der zentralen schriftlichen Prüfungen fest. Schriftliche Prüfungen werden

1. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie

2. in einem der Lernfelder

- a) „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“,
- b) „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ oder
- c) „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“

durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld gemäß Satz 3 Nummer 2 bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus.

(3) Mündliche Prüfungen können in allen in Absatz 2 aufgeführten Lernfeldern durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen sind frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Das Kolloquium findet frühestens zehn Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und gibt sie den Studierenden rechtzeitig bekannt.

§ 32 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Lernfeldern und im praxisbegleitenden Unterricht unterrichtet haben sowie diejenigen, die eine Facharbeit begleitet haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums sind für jedes zu prüfende Lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer

a) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Lernfeld unterrichtet hat,

b) beim Kolloquium diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit begleitet hat,

und

3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde sowie die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 42

Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen

einer erforderlichen Zweitbewertung nach Absatz 2 beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(2) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder

2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 43

Wahl von Prüfungsfächern

Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens einen Unterrichtstag vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Lernfelder benennen, in denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte.

§ 44

Vorkonferenz

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Lernfelder der mündlichen Prüfungen fest. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz der Vorkonferenz. Es dürfen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,

2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder

3. eine nach § 43 beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 4 Nummer 2 ist abzusehen, wenn das Lernfeld bereits schriftlich geprüft wurde; § 43 bleibt unberührt. Prüfungswünschen nach § 43 kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist.

(2) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 53

Lernerfolgskontrollen, Bewertung, Zeugnisse

(1) In allen Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus sind mündliche Lernerfolgskontrollen in angemessenem Umfang durchzuführen.

(2) Klausuren überprüfen den jeweiligen Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im Verlaufe des Zusatzunterrichts. Für die Durchführung und Bewertung der Klausuren sowie die Erteilung der Halbjahreszeugnisse finden die Vorschriften des § 17 Absatz 3 bis 5, der §§ 19 bis 21 und des § 22 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, entsprechend Anwendung.

§ 57

Zulassung

(1) Spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Zusatzprüfung ist für jedes Fach des Zusatzunterrichts der Halbjahrespunktedurchschnitt von den jeweils zuletzt unterrichtenden Lehrkräften zu ermitteln und spätestens am nächsten Unterrichtstag der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung mitzuteilen. Der Halbjahrespunktedurchschnitt eines Faches des Zusatzunterrichts ist das ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den am Ende eines jeden Unterrichtshalbjahrs in diesem Fach erzielten Punkten.

(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern des Zusatzunterrichts einen Halbjahrespunktedurchschnitt von weniger als 5 Punkten erzielt hat.

(3) Spätestens am dritten Unterrichtstag nach den Entscheidungen über die Zulassung sind den Studierenden die Zulassungsentscheidung und der Halbjahrespunktedurchschnitt der Fächer des Zusatzunterrichts bekannt zu geben.

(4) Wird die oder der Studierende nicht zur Zusatzprüfung zugelassen, gilt die Zusatzprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an
der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und
der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin
(APVO Heilerziehungs- und Familienpflege)
Vom 14. Oktober 2008**

**§ 6
Aufnahme**

(1) Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ist bei der Fachschule innerhalb eines von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Zeitraumes schriftlich einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. Zeugnisse über die für die Zulassung geforderten Bildungs- oder Berufsabschlüsse und erforderlichenfalls Nachweise über förderliche Tätigkeiten oder einschlägige Berufstätigkeiten sowie über die nach § 2 Abs. 3 anrechenbaren Studienzeiten,

2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,

3.

a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Heilerziehungspflege besucht wurde,

b) an der Fachschule für Familienpflege eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Familienpflege besucht wurde,

und

gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang nicht abgeschlossen wurde,

4. auf Anforderung der Fachschule eine amtliche Meldebescheinigung,

5. für Vollzeitstudiengänge die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 geforderten Zeugnisse, die nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und

6. für das Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme der berufsbegleitenden Ausbildung.

Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung Zeugnisse oder notwendige Bescheinigungen noch nicht vor, sind diese spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist nachzureichen.

(2) Soweit Ausbildungsplätze frei sind, können Bewerbungen, die nach dem Anmeldeschluss eingegangen sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

§ 8 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester. Bei der Aufnahme sind die Studierenden schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit hat bestanden, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld oder Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat

2. an

a) der Fachschule für Heilerziehungspflege in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“,

b) der Fachschule für Familienpflege in den Unterrichtsfächern „Rechts- und Verwaltungskunde“, „Psychosoziale Bewertung“ und „Hilfeplanung sowie Methoden der häuslichen Pflege“

jeweils mindestens die Semesternote „ausreichend“ erzielt hat,

3. in den übrigen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld oder Unterrichtsfach die Semesterendnote „mangelhaft“ erhalten und hierfür einen Notenausgleich gemäß Absatz 3 erzielt hat und hierfür einen Notenausgleich gemäß Absatz 3 erzielt hat und

4. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als einem Lernfeld oder Unterrichtsfach keine Semesternote erhalten hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die unter Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Lernfelder oder Unterrichtsfächer.

(3) Die Note „mangelhaft“ in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld ist ausgeglichen durch eine mindestens „gut“ lautende Semesternote oder zwei „befriedigend“ lautende Semesternoten in anderen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern. Zusätzlich gilt an der Fachschule für Heilerziehungspflege, dass

1. die Semesternote „mangelhaft“ im Fach Deutsch nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesternote im Fach Fremdsprache ausgeglichen ist und

2. die Semesternote „mangelhaft“ im Fach Fremdsprache nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesternote im Fach Deutsch ausgeglichen ist.

(4) Erfüllt die oder der Studierende im Probesemester nur die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(5) Wer die Probezeit aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abschließt, kann erneut zum Studium zugelassen werden. Nicht selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere

1. die eigene Erkrankung,

2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,

3. Mutterschutz,

4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie

5. die Erfüllung einer Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes .

Der Grund ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 14

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen können mündlich und in Schriftform durchgeführt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Klausuren (Absatz 2 bis 4) und sonstige schriftliche Leistungsnachweise. Als Lernerfolgskontrollen kommen darüber hinaus Projektarbeiten und deren Präsentation (Absatz 5) sowie Hausaufgaben (Absatz 6) und andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, auch praktische Leistungen, in Betracht. Die Mindestanzahl der an der Fachschule für Heilerziehungspflege durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist in den Anlagen 2.1 (Vollzeitstudium) und 2.2 (Teilzeitstudium) festgesetzt. An der Fachschule für

Familienpflege sind in je Semester und Unterrichtsfach mindestens zwei Klausuren zu schreiben.

(2) Klausuren überprüfen fach- oder lernfeldbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden im jeweiligen Ausbildungsabschnitt. Die Termine der Klausuren sind spätestens eine Woche vor deren Durchführung bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Arbeiten schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im begründeten Fall und nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(4) Für versäumte Klausuren ist außer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 1 jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

(5) Projektarbeiten sind als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die am Projekt Beteiligten sollen die Projektarbeit im Unterricht präsentieren. Die betreuenden Lehrkräfte haben darauf hinzuwirken, dass die Projektarbeit und die Präsentation die individuellen Anteile aller Beteiligten erkennen lassen. In Fällen fächerübergreifender Projekte sind die Leistungen fachbezogen zu bewerten.

(6) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben unterstützen und vertiefen die schulischen Lernprozesse. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 21

Rechte und Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die Praktika gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Anspruch auf Vergütung der Praktikumsstätigkeiten besteht nicht.

(2) Die tägliche Ausbildungszeit in der Praxisstelle richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Beschäftigten der Ausbildungsstätte regelmäßig gelten, und schließt Zeiten für die Bearbeitung schulischer Praktikumsaufgaben ein. Praktika können ausnahmsweise auch in den Schulferien durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden sind zur Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie der Fachschule und der Praxisstelle

unverzöglich die Gründe für das Fernbleiben mitzuteilen und nachzuweisen. Dauert die Verhinderung im Fall einer Erkrankung mehr als drei Kalendertage an, ist der Fachschule spätestens am auf den dritten Erkrankungstag folgenden Ausbildungs- oder Unterrichtstag eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen und die Praxisstelle über die Fortdauer der Erkrankung zu informieren. Fehlen Studierende in einer Praxisphase aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen, so hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss der Praxisphase unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Praktikumszeiten bis zum Ende des Semesters nachgeholt werden, soweit dies für das Erreichen der im Ausbildungsplan (§ 23 Abs. 2) aufgeführten Praktikumsziele erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Fachschule im Einzelfall und im Benehmen mit der Praxisstelle.

(4) Die Praxisstelle kann die fachpraktische Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden vorzeitig beenden, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen der Ausbildungsziele oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung zu hören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Praxisphase gilt in diesen Fällen als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(5) Die Studierenden haben auch nach Abschluss der Praxisphasen über Angelegenheiten der Praxisstellen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 28

Zeitpunkt, Zweck und Teile der Fachschulprüfung

Die Fachschulprüfung findet im letzten Semester des Studienganges statt. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling das in § 1 für die jeweilige Fachrichtung genannte Ausbildungsziel erreicht hat. Teile der Fachschulprüfung sind

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege

a) die schriftlichen Prüfungen,

b) eine Wahlpflichtprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form,

c) die mündlichen Prüfungen und

d) das Kolloquium zur Facharbeit,

2. an der Fachschule für Familienpflege die in Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a, c und d genannten Prüfungsteile.

§ 29

Fächer, Lernfelder und Termine der Fachschulprüfung

(1) Schriftliche Prüfungen finden statt

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege

a) im Lernfeld „Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen" sowie

b) im Lernfeld „Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Kommunikation entwickeln und erproben",

2. an der Fachschule für Familienpflege in drei Unterrichtsfächern aus den Fächergruppen

a) „Psychologie“, „Pädagogik“, „Soziologie einschließlich Berufsethik“ und

b) „Rechts- und Verwaltungslehre“, „Gesundheits- und Krankenlehre“, „Ernährungslehre und Diätetik“,

wobei aus jeder Fächergruppe mindestens ein Fach zu wählen ist.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(3) Die Wahlpflichtprüfung an der Fachschule für Heilerziehungspflege findet nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt. Die Schulleitung entscheidet, ob die Wahlpflichtprüfung für alle Prüflinge desselben Ausbildungssemesters einheitlich als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird. Die Form der Prüfung ist den Studierenden spätestens am Ende des vorletzten Semesters bekannt zu geben.

Die oder der Studierende kann als Prüfungslernfeld wählen:

1. „Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten" oder

2. „Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin übertragen" oder

3. „Gesellschaftliche und institutionelle Strukturen, soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen".

Die Studierenden teilen der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlpflichtprüfung die gewählten Lernfelder mit. Bei

Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die Betroffenen geprüft werden. Wird die Wahlpflichtprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, soll sie frühestens vier Wochen vor dem Semesterende stattfinden. Den Prüfungstermin legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

(4) Die mündlichen Prüfungen finden

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege nach Abschluss der Wahlpflichtprüfung und

2. an der Fachschule für Familienpflege nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt. Sie beginnen jedoch frühestens vierzehn Tage vor dem Ende des Semesters. Mündliche Prüfungen können in allen Unterrichtsfächern und Lernfeldern des letzten Semesters durchgeführt werden. Die Termine legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen.

(5) Das Kolloquium wird im gleichen Zeitraum wie die mündlichen Prüfungen durchgeführt, Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 31

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Fachschulprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter,

3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Unterrichtsfächern und Lernfeldern unterrichtet haben,

4. diejenigen Lehrkräfte, die eine Facharbeit vergeben und betreut haben, sowie

5. diejenigen Lehrkräfte, die den praxisbegleitenden Unterricht durchgeführt haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Im Übrigen entscheidet, soweit erforderlich, die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkräfte dem Prüfungsausschuss angehören. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen sowie an der Fachschule für Heilerziehungspflege auch der Wahlpflichtprüfung in mündlicher Form sind für jedes

Prüfungsfach und -lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem solchen Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer diejenige Lehrkraft, die die Prüflinge zuletzt in dem betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld unterrichtet hat, sowie
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer.

(3) Darüber hinaus sind Fachausschüsse für die Durchführung des Kolloquiums zu bilden. Einem solchen Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit vergeben und betreut hat sowie
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige Senatsverwaltung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse für die Prüfungen und für das Kolloquium entsenden.

(5) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend § 20 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wahr.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 37

Zulassung und Widerruf

(1) Über die Zulassung zur Fachschulprüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung. Die Mitteilung an die Studierenden erfolgt in der Regel am Unterrichtstag, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

(2) Zur Fachschulprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld oder Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. an

a) der Fachschule für Heilerziehungspflege in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“,

b) an der Fachschule für Familienpflege in den Unterrichtsfächern „Rechts- und Verwaltungskunde“, „Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung“ sowie „Methoden der häuslichen Pflege“

in jedem Semester mindestens „ausreichend“ lautende Semesternoten erzielt hat,

3. jede Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat,

4. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Lernfeldern oder Unterrichtsfächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat,

5. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat und

6. im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 26 nachgewiesen hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die unter Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Lernfelder oder Unterrichtsfächer. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(3) Im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Fachschulprüfung zugelassen, wer bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 die Zulassungsvoraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung deshalb

nicht erfüllen kann, weil die Beurteilung der Beschäftigungsstelle aus von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorliegt. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Beurteilung nicht spätestens einen Unterrichtstag vor Durchführung der Schlusskonferenz (§ 51 Abs. 1) nachgereicht wurde oder die Beurteilung ausweist, dass die oder der Betroffene nicht über die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(4) Die Zulassung auf Widerruf erfolgt auch in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3 , wenn das Ergebnis der Facharbeit zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt ist.

(5) Wird die Zulassung widerrufen, werden bereits erzielte Prüfungsleistungen nicht gewertet.

§ 41 Prüfungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach oder -lernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet hatten. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüflinge mit den Aufgaben erhalten sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Fach oder Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen (§ 39 Abs. 2) oder Wiederholungsprüfungen (§ 52 Abs. 1) verwendet werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben gilt als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 36 Abs. 4 .

§ 43 Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind in der Regel binnen vierzehn Tagen unter Hinzuziehung der Entwürfe von der Lehrkraft zu bewerten, die die Prüflinge im betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld zuletzt unterrichtet hatte. Im Verhinderungsfall ist diese Aufgabe einer anderen geeigneten Lehrkraft zu übertragen. Die Beauftragung der für die Bewertung zuständigen Lehrkräfte erfolgt

durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist eine weitere sachkundige und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzuschlagende Lehrkraft mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten zu beauftragen,

1. in Fällen, in denen das Bewertungsergebnis einer Prüfungsarbeit schlechter als „ausreichend“ lautet oder

2. wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe dringend geboten erscheint.

(3) Die Prüfungsnoten setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften fest.

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor Durchführung der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Note festsetzen.

§ 46

Wahl von Prüfungen

Die Prüflinge können Anträge auf mündliche Prüfungen in von ihnen gewählten Unterrichtsfächern und Lernfeldern stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind spätestens am letzten Unterrichtstag vor Durchführung der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Vorkonferenz gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 .

§ 72

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) In allen Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus sind mündliche Lernerfolgskontrollen in angemessenem Umfang durchzuführen. § 14 Abs. 2 bis 4 sowie § 16 gilt entsprechend.

(2) Zum Abschluss eines Unterrichtshalbjahres ist für jedes Fach eine Halbjahresnote aus den Noten der Klausuren und den Noten der übrigen Lernerfolgskontrollen zu bilden. Das Gewicht der Klausuren an der Halbjahresnote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer am Zusatzunterricht teilnimmt, erhält zum Abschluss eines Unterrichtshalbjahres ein Zeugnis, das die Halbjahresnoten der Fächer enthält. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Über die Leistungen im Prüfungshalbjahr wird kein Zeugnis erteilt.

§ 77 Zulassung

(1) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern des Zusatzunterrichts Vornoten erzielt hat, die schlechter als „ausreichend“ lauten.

(2) Die Vornoten aller Fächer des Zusatzunterrichts sind spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Zusatzprüfung von den jeweils zuletzt unterrichtenden Lehrkräften zu ermitteln und spätestens am nächsten Unterrichtstag der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Vornoten und der Zulassungsentscheidungen an die Studierenden erfolgt in der Regel am Unterrichtstag, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

§ 84 Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen sind von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu erarbeiten. Es sind in jedem Prüfungsfach mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei

1. mindestens eine Aufgabe dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtshalbjahres entnommen sein muss und
2. ein vom Prüfling bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot der letzten beiden Unterrichtshalbjahre einzubeziehen ist.

Die in Satz 2 Nr. 2 genannte Frist gilt nicht für Fälle, in denen im Verlaufe der mündlichen Prüfungen weitere mündliche Prüfungen zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs angesetzt werden.

**Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen
Fachschulen für Heilpädagogik im Land Berlin
(Heilpädagogikverordnung - HeilpädVO)
Vom 2. Februar 2015**

§ 10

Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. in den Unterrichtsfächern „Allgemeine und spezielle Heilpädagogik einschließlich Diagnostik, Didaktik und Methodik“ und „Psychologie“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat und

4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Fach keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in den in Satz 1 Nummer 2 genannten Fächern sowie in Fächern, die im Verlauf des Studiums nur im Probesemester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden.

(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Den Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 17

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Lernerfolgskontrollen sind

1. mündliche Leistungsüberprüfungen,
2. Klausuren und andere schriftliche Leistungsnachweise,
3. Projektarbeiten und deren Präsentation,
4. Studienaufgaben und
5. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen.

Die Mindestanzahl und Form der in einem Studiengang durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist für das Vollzeitstudium in der Anlage 2.1 und für das Teilzeitstudium in der Anlage 2.2 festgesetzt.

(2) Klausuren überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klausur Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Projektarbeiten sind Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind. In der Regel sollen die Studierenden ihre Projektarbeiten im Unterricht präsentieren.

(4) Die Lehrkräfte können für die unterrichtsfreie Zeit mündliche und schriftliche Studienaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Studienaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Studienaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 20

Semesternoten und Zeugnisse

(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Fach der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der in den Anlagen 2.1 und 2.2 aufgeführten Lernerfolgskontrollen am Notendurchschnitt

beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Fach den Ausschlag. Genügt in einem Fach die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o.B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen. Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen.

(2) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang früher verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist.

(3) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 30

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie den Studierenden spätestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Vollzeitstudium die fachpraktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. in jedem Fach, das in weniger als drei Semestern unterrichtet wurde, in jedem Semester eine Semesternote erhalten hat,
4. in jedem Fach, das in mindestens drei Semestern unterrichtet wurde, in nicht mehr als einem Semester keine Semesternote erhalten hat und
5. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus

Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn

1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz (§ 48 Absatz 1) nachgereicht oder

2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht

wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

(4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 31

Teile und Termine der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie den Studierenden spätestens sieben Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt. Die Prüfungen finden in der Reihenfolge gemäß Absatz 2 statt.

(2) Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,

2. die mündlichen Prüfungen und

3. das Kolloquium.

(3) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Schriftliche Prüfungen werden

1. nach Festlegung der Fachschule im Fach „Allgemeine und spezielle Heilpädagogik einschließlich Diagnostik, Methodik und Didaktik“ oder im Fach „Psychologie“ sowie

2. in einem weiteren von der oder dem Studierenden zu wählenden Fach

durchgeführt. Als Wahlfächer legt die Fachschule drei Fächer fest, die im letzten Semester unterrichtet wurden. Die Studierenden wählen ihr Prüfungsfach bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus.

(4) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern durchgeführt werden. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und gibt sie den Studierenden rechtzeitig bekannt.

§ 32

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und

3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums sind für jedes Prüfungsfach Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,

2. als Fachprüferin oder Fachprüfer

a) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Fach unterrichtet hat,

b) beim Kolloquium diejenige Lehrkraft, die die Projektarbeit begleitet hat,

und

3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 40

Aufgaben der schriftlichen Prüfungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern,

durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln.

§ 43

Wahl von Prüfungsfächern

Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Fächer benennen, in denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte.

§ 44

Vorkonferenz

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Fächer der mündlichen Prüfungen fest. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz der Vorkonferenz. Es dürfen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,
2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Fach in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder
3. eine nach § 43 beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 4 Nummer 2 ist abzusehen, wenn das Fach bereits schriftlich geprüft wurde. Prüfungswünschen nach § 43 kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist.

(2) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

Berufsschulverordnung für das Land Berlin
(Berufsschulverordnung - BSV)
Vom 13. Februar 2007

§ 5
Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten, die in den einzelnen Bildungsgängen zu schreiben sind, ergeben sich aus der Anlage 2. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die Ergebnisse der Klassenarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 berücksichtigt.

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 9
Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes).

(2) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Klassenarbeiten wie folgt berücksichtigt:

1. zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden sind,
 2. mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden ist.
- (3) Zur Leistungsbewertung eines Projektes (§ 6 Abs. 2) können je nach Aufgabenstellung schriftliche Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben herangezogen werden. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben zur Hälfte berücksichtigt.
- (4) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) bis zur Hälfte berücksichtigt.
- (5) Eine mündliche Lernerfolgskontrolle von mindestens zwanzig Minuten kann mit bis zu einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen.

§ 12

Dauer des Bildungsganges

- (1) Die Ausbildungsdauer in der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (2) Für Auszubildende, die die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit bestehen, endet der Unterricht mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung, spätestens mit dem letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres.
- (3) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde, werden aus der Schule entlassen, sobald die Kündigung Bestandskraft erlangt hat. Die Entlassung ist schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde oder die das Berufsausbildungsverhältnis abgebrochen haben, können auf Antrag bis zum Ende des laufenden Schuljahres an der bisherigen Berufsschule verbleiben; Abgangszeugnisse werden in diesem Fall am Ende des Schuljahres erteilt. Wer ein Berufsausbildungsverhältnis abbricht, um später in ein anderes Berufsausbildungsverhältnis einzutreten, kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten für die Dauer des laufenden Schuljahres bereits vorab am Berufsschulunterricht der künftig für ihn zuständigen Berufsschule teilnehmen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schule.

§ 28

Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife findet am Ende des Bildungsganges statt. Für die Zusatzprüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch/Kommunikation,
2. Fremdsprache,
3. Mathematik und
4. das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach (§ 27 Abs. 3 Satz 3).

Fächer der mündlichen Prüfung sind die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik, das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach, das Fach Naturwissenschaften sowie das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 3.3 in Punkte umzuwandeln (Halbjahrespunktedurchschnitt). Der Halbjahresnotendurchschnitt ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus allen Halbjahresnoten des jeweiligen Faches. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern jeweils nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung bis zum nächsten Prüfungstermin gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 3.3 .

(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein

Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.

(7) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle (§ 71 des Berufsbildungsgesetzes) bestanden, das Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22) erworben und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat.

(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife § 44 und die §§ 47 bis 53 , § 54 Abs. 1 , §§ 55 bis 60 , § 61 Abs. 1 , § 62 Abs. 1, 5 und 6 , § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 bis 66 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO-FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**Verordnung über die Studiengänge
an den staatlichen Fachschulen der
Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft
und Wirtschaft des Landes Berlin
(Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft)
Vom 30. April 2014**

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen,
2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder
3. mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer

mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift regeln, welche Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und Berufsfachschulen für Studiengänge der einzelnen Fachrichtungen einschlägig sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil

1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen,
2. die Fachhochschulreife,
3. die fachgebundene Hochschulreife oder
4. die allgemeine Hochschulreife

sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.

(3) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die weiterführende einjährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil den Abschluss der zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil voraus. Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs und nachgewiesener fremdsprachlicher Kompetenzen, die mindestens dem Niveau des in Satz 1 genannten Abschlusses entsprechen, die Erwartung rechtfertigen, dass sie das Ziel des Studiengangs erreichen werden.

(4) Ein Wechsel von der Fachhochschule zur Fachschule ist möglich, wenn dies nach den Inhalten beider Studiengänge fachlich gerechtfertigt ist. In diesen Fällen gelten die Aufnahmevoraussetzungen als erfüllt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Im Teilzeitstudium können die Berufstätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden, sofern aus der vorgelegten Bescheinigung der Beschäftigungsstelle (§ 5 Absatz 2 Nummer 7) und gegebenenfalls bereits vor Aufnahme in die Fachschule abgeleisteten Berufstätigkeiten geschlossen werden kann, dass bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses die Ableistung der Berufstätigkeiten in dem geforderten Umfang vor dem Beginn des Prüfungssemesters möglich ist.

(6) In die Fachschule werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die

1. ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und

2. über Kenntnisse der deutschen Sprache in einem Umfang verfügen, der erwarten lässt, dass sie dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern können.

Zur Feststellung der Sprachkenntnisse können mündliche und schriftliche Tests durchgeführt werden.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule schon einmal

1. die Probezeit nicht bestanden haben,

2. die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,

3. einen Studiengang aus von ihnen zu vertretenden Gründen abgebrochen haben oder

4. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

dürfen nicht erneut in einen Studiengang der gleichen Fachrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme in einen Studiengang mit anderer Fachrichtung ist frühestens zwei Jahre nach der nichtbestandenen Abschlussprüfung, dem Abbruch des Studiengangs oder der Entlassung aus dem Schulverhältnis möglich und setzt voraus, dass die oder der Betroffene während dieser Zeit einschlägige Berufstätigkeiten ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer einer insgesamt mindestens einjährigen Vollbeschäftigung entsprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fälle, in denen die oder der Studierende die Probezeit aus Gründen nicht bestanden hat, die sie oder er nicht zu vertreten hat.

§ 12

Lernerfolgskontrollen, Bewertung und Zeugnisse

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Sie können in Form von mündlichen und schriftlichen Tests, Referaten, Klausuren und Projekten durchgeführt werden.

(2) Klausuren überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. In jedem Semester ist in jedem Unterrichtsfach mindestens eine Klausur zu schreiben. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibetermin anzusetzen.

(3) Die Leistungen der Studierenden werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 2 .

(4) Studierende mit Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen erhalten bei Bedarf einen der Behinderung oder der bestehenden Beeinträchtigung angemessenen individuellen Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen nicht verändern. Als Nachteilsausgleich sind insbesondere die in § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei Wegfall aufzuheben. Sofern die Beeinträchtigung nicht vorübergehender Natur ist, kann der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer gewährt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung kann die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Nachweise über die Behinderung oder die vergleichbare Beeinträchtigung verlangt werden.

(5) Kann die oder der Studierende eine geforderte Leistung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringen, ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(6) In Fällen

1. der Leistungsverweigerung sowie
2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs

ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung im Sinne des Satz 1 Nummer 1 liegt auch vor, wenn sich die oder der Studierende durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile eines Leistungsnachweises gelten als nicht erbrachte Teilleistung.

(7) Am Ende eines Semesters ist für jedes Unterrichtsfach der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Der Notendurchschnitt eines Faches ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus allen in diesem Fach im Semester erzielten Leistungsbewertungen. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Notendurchschnitts „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Fach den Ausschlag.

(8) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis (§ 27 Absatz 3) erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierenden, die den Studiengang

früher verlassen, ist eine Abgangsbescheinigung auszustellen, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist. Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 14

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie den Studierenden spätestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. in jedem Semester im fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereich jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat,
3. am Ende jeden Semesters in jedem Sperrfach mindestens die Semesternote „ausreichend“ erzielt hat,
4. im Verlauf des Studiums in keinem Fach die Semesternote „ungenügend“ erhalten hat,
5. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat und
6. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

Abweichend von Satz 2 Nummer 5 muss für Fächer, die im Verlauf des Studiums in nur einem Semester unterrichtet werden, für die Zulassung eine Semesternote nachgewiesen werden.

(3) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 28 gilt entsprechend.

(5) Studierende, die nach § 4 Absatz 5 Berufstätigkeiten während der Dauer des Studiums ableisten, werden nur zugelassen, wenn sie spätestens am ersten Unterrichtstag des Prüfungssemesters durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses, das Art, Umfang und Dauer der Berufstätigkeiten ausweist, nachweisen, dass sie die Berufstätigkeiten in der geforderten Art und Dauer vor Beginn des Prüfungssemesters erbracht haben. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des ersten Unterrichtstages des Prüfungssemesters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dies den Betroffenen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. In Fällen, in denen die Betroffenen unverzüglich nachweisen, aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Vorlage des Arbeitszeugnisses gehindert gewesen zu sein, und sie durch Nachreichen des Arbeitszeugnisses oder in anderer geeigneter Form nachweisen, dass sie die Berufstätigkeiten in der geforderten Art und Dauer vor Beginn des Prüfungssemesters erbracht hatten, besteht das Schulverhältnis fort und ist am Ende des Prüfungssemesters über die Zulassung zur Abschlussprüfung zu entscheiden.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen; § 9 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(7) Die Zulassung zur vorgezogenen Präsentationsprüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 4) setzt voraus, dass nicht bereits feststeht, dass die oder der Studierende das Semester in dem die vorgezogene Prüfung stattfindet, wiederholen wird.

§ 16 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Sie oder er beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen und der mündlichen Prüfungen sind für jedes Prüfungsfach Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,

2. als Fachprüferin oder Fachprüfer

a) bei den Präsentationsprüfungen diejenige Lehrkraft, die das Projekt begleitet hat,

b) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Unterrichtsfach unterrichtet hat,

und

3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 24

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.

(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder
2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

§ 25 Präsentationsprüfungen

(1) Werden Präsentationsprüfungen durchgeführt, so ist den Studierenden der Auftrag für die Projektarbeit spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des Prüfungssemesters zu erteilen. Ein Projekt kann als Gruppenaufgabe an bis zu vier Studierende vergeben werden, sofern durch konkrete Zuweisung von Teilaufgaben sichergestellt ist, dass die Einzelleistungen in der Projektarbeit und der späteren Präsentationsprüfung ausreichend sichtbar werden und bewertet werden können.

(2) Jedes Projekt wird durch eine Lehrkraft betreut, die die Studierenden während der Projekterarbeitung fachlich begleitet.

(3) Der Termin für die Abgabe der Projektarbeiten ist den Studierenden bei der Erteilung des Auftrages mitzuteilen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgegeben, ist die Präsentationsprüfung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Abgabefrist gewährt werden, wenn die Studierenden die eingetretenen Verzögerungen nicht zu vertreten haben. Der Abgabetermin ist so zu wählen, dass die Bewertung der Projektarbeit rechtzeitig vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden kann.

(4) Die Projektarbeiten sind von der das Projekt betreuenden Lehrkraft zu bewerten. Bei Gruppenprojekten sind die Einzelleistungen der Studierenden zu bewerten. Lautet die Bewertung schlechter als ausreichend, beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere sachkundige Lehrkraft mit der Zweitbewertung und trifft nach Rücksprache mit beiden Lehrkräften die abschließende Entscheidung. Die Projektarbeiten verbleiben als Teil der Prüfungsunterlagen bei der Schule.

(5) Die Präsentation und Erörterung vor dem Fachausschuss erfolgt bei Gruppenprojekten als Gruppenprüfung mit Einzelbewertung. Im Übrigen sind die Präsentation und Erörterung vor dem Fachausschuss als Einzelprüfungen durchzuführen. Am Ende jeder Einzel- oder Gruppenprüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Note für die Präsentationsleistung fest. Für die Ermittlung der Note der Präsentationsprüfung ist das ohne Runden auf eine Stelle nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den Noten der Projektarbeit und der Präsentationsleistung zu bilden und abschließend auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des arithmetischen Mittels „5“, gibt die Präsentationsleistung beim Runden den Ausschlag.

§ 26

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden nach den schriftlichen Prüfungen und den Präsentationsprüfungen durchgeführt. Spätestens drei Unterrichtstage vor Durchführung der Vorkonferenz (Absatz 3) werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfungsnoten des ersten Prüfungsteils und der Semesternotendurchschnitt aller Fächer bekannt gegeben.

(2) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am Unterrichtstag vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Unterrichtsfächer benennen, in denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte.

(3) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen und der Präsentationsprüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Fächer der mündlichen Prüfungen fest. Es dürfen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,
2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfung des ersten Prüfungsteils in dem betreffenden Fach die Note „ungenügend“ erhält,
3. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Fach in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder
4. eine nach Absatz 2 beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 3 Nummer 3 ist abzusehen, wenn das Fach bereits schriftlich oder in Form einer Präsentation geprüft wurde. Prüfungswünschen nach Absatz 2 kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist.

(4) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. In den nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 durchzuführenden Prüfungen muss der Anteil des geprüften Stoffes mindestens zur Hälfte aus dem Semester stammen, in dem die oder der Betroffene keine Semesternote erhalten hat. § 24 Absatz 1 Satz 9 und 10 gilt entsprechend.

(5) Am Ende einer mündlichen Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Prüfungsnote fest und teilt sie der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mit.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Berufsfachschule für Altenpflege
(APO - OBF Altenpflege)
Vom 11. März 2004**

**§ 11
Prüfungsausschuss, Fachausschuss**

(1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

**Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung
(IBA-VO)
Vom 22. Juli 2019**

**§ 14
Lernerfolgskontrollen**

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der im Unterricht erbrachten Lernleistungen und des Stands der Kompetenzentwicklung. Lernerfolgskontrollen sind

1. Klassenarbeiten (Absatz 2) und andere schriftliche Leistungsnachweise,
2. mündliche Leistungsüberprüfungen,
3. Projektarbeiten (Absatz 3),

4. Dokumentationen,

5. Präsentationen,

6. Hausaufgaben (Absatz 4) und

7. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen je nach Berufsfeld auch praktische Leistungen wie das Fertigen von Werkstücken oder das Erbringen von Dienstleistungen gehören.

(2) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in einem Unterrichtsabschnitt. In jedem Schulhalbjahr sind vorbehaltlich des Satzes 3 in jedem Fach und in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie jeweils zwei Klassenarbeiten von mindestens 45 Minuten Dauer zu schreiben. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Höchstens eine Klassenarbeit in jedem Schulhalbjahr kann durch eine der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 5 und 7 genannten Lernerfolgskontrollen ersetzt werden. Im Teilbereich Fachpraxis werden anstelle von Klassenarbeiten in jedem Schulhalbjahr zwei der in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchgeführt. Abweichend von den Sätzen 2 und 5 ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der gemeinsamen Prüfung im Prüfungshalbjahr in jedem Fach und jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie nur eine Klassenarbeit zu schreiben und ist in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachpraxis nur eine der anderen in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchzuführen. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei sind Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte sowie Übungshinweise zu geben. Für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klassenarbeit teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibetermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klassenarbeit Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Gründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Befugnis nach Satz 12 auf eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes übertragen.

(3) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fach- oder lernfeldbezogene, fach- oder lernfeldübergreifende sowie fächer- oder lernfeldverbindende Themen behandeln. Die Projektergebnisse werden durch einen schriftlichen Bericht oder eine praktische Arbeit dokumentiert und im Unterricht präsentiert. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind.

(4) Die Lehrkräfte können mündliche und schriftliche Hausaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Hausaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen.

(5) Die Korrektur von schriftlichen Lernerfolgskontrollen ist unverzüglich durchzuführen und nachvollziehbar zu gestalten. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand zu vermerken. Dabei soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wurde. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und vorbehaltlich der Regelung des § 15 Absatz 4 bei der Bewertung zu berücksichtigen. Klassenarbeiten sind mit einem Notenspiegel, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht, und mit einem lernförderlichen Hinweis für die weitere Kompetenzentwicklung zu versehen. Die Niveaustufe des leistungsdifferenzierten Unterrichts ist auszuweisen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind mit den Schülerinnen und Schülern auszuwerten und an sie zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt erfordern.

§ 17

Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird mit Ausnahme des Faches „Planung des beruflichen Anschlusses“ für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld, für die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis sowie für das Projekt des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe eine Halbjahresnote gemäß Anlage 3 gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen. Die Halbjahresnote wird von der Lehrkraft festgelegt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.

(2) Bleibt ein Fach, Teilbereich oder Lernfeld aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Bewertung, ist auf dem Halbjahreszeugnis im Notenfeld des betreffenden Faches ein „o. B.“ (ohne Bewertung) einzutragen. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Halbjahresnote erteilt werden, ist in das Notenfeld „n. e.“ (nicht erteilt) einzutragen. Einträge in den Notenfeldern nach Satz 1 und 2 sind auf dem Zeugnis unter dem Abschnitt Bemerkungen zu erläutern.

(3) Die in einem Schulhalbjahr im Unterricht erworbenen personalen Kompetenzen sind von den unterrichtenden Lehrkräften gemeinsam zu bewerten. Auf Grund dieser Bewertungen fertigt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter das schulische Zertifikat der Kompetenzerfassung. Die im Betriebspraktikum erworbenen personalen

Kompetenzen werden in dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung dokumentiert. Das betriebliche Zertifikat fertigt die Praktikumsanleiterin oder der Praktikumsanleiter soweit erforderlich mit Unterstützung der für die Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters. Die Muster der Zertifikate einschließlich der zu erfassenden Kompetenzen sowie die Beurteilungsmaßstäbe gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(4) Die Halbjahresnoten sowie die Bewertung der Betriebspraktika gemäß § 22 werden für jede Schülerin und jeden Schüler auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen. Dabei sind die Niveaustufen für die Fächer, die leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, anzugeben. Wurde ein Notenschutz nach § 15 Absatz 4 gewährt, sind Art und Umfang des Notenschutzes auszuweisen. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung nach Absatz 3 Satz 3 wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt. Finden im Schulhalbjahr zwei Praktika statt, ist dem Zeugnis das Zertifikat aus dem Praktikum beizufügen, in dem die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe erfolgte. Das schulische Zertifikat nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Zeugnis als Anlage beigefügt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

§ 25

Abschluss des Bildungsgangs

(1) Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer

1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach und Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. jedes Betriebspraktikum mindestens mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen hat,

3. für die Teilbereiche

a) Betriebliche Lernaufgabe und

b) Fachpraxis

jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat und

4. für jedes Fach sowie die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis mindestens eine Halbjahresnote erzielt hat und in insgesamt nicht mehr als zwei Fächern oder Teilbereichen auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 ohne Bewertung geblieben ist, wobei nicht bewertete Leistungen als Folge einer Freistellung im Fach Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht bleiben.

In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2 findet Satz 1 Nummer 2 und 4 nur für das zweite Schulbesuchsjahr Anwendung.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, hat die Klassenkonferenz darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Verlauf des Bildungsgangs erbrachten Leistungsnachweise davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dennoch das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 35

Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis

(1) Über die abschließende Beurteilung der Fachpraxis entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Das Ergebnis „bestanden“ setzt voraus, dass

1. die Schülerin oder der Schüler an mindestens 70 Prozent der Fachpraxis teilgenommen hat,
2. die Führung des Berichtshefts den Vorgaben der Schule entspricht und
3. mit der Praxisbeurteilung und dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung (§ 33 Absatz 7) die erfolgreiche fachpraktische Mitarbeit nachgewiesen ist.

(3) Die Klassenkonferenz hat über Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 1 zu entscheiden, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat,
2. die Fehlzeiten unverschuldet nicht nachholen konnte und
3. das Ziel der Fachpraxis trotz der Fehlzeiten erreicht wurde.

Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 46

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkräfte, die im Bildungsgang unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen, der Überprüfungen der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft für die Protokollführung.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 53

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den erzielten Noten die gemeinsame Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden wurde. Ist dies entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, ist auf Antrag in höchstens

einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ist, dass bei Zugrundelegung bestmöglicher Ergebnisse in dieser Prüfung eine gemeinsame Note nach Absatz 6 Satz 4 erreicht werden kann, mit der die Voraussetzungen für das Bestehen der gemeinsamen Prüfung auf dem Anforderungsniveau des jeweiligen Abschlusses erfüllt werden können.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende informiert unverzüglich diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die einen Antrag gemäß Absatz 1 Satz 2 stellen können, über das in Frage kommende Prüfungsfach und setzt einen Termin für die Abgabe des Antrages fest. Sofern zwei Fächer für die zusätzliche mündliche Prüfung in Betracht kommen, ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zugleich aufzufordern, eines dieser Fächer auszuwählen. Unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist legt die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfungstermine für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen fest und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich über die angesetzten Termine.

(4) Die Aufgabenstellungen für die zusätzliche mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt; sie müssen dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses entsprechen. Die Schulaufsichtsbehörde kann für alle Schulen verbindliche Kriterien für die Aufgabenstellung vorgeben. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Unmittelbar vor der Prüfung ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht vorzusehen. In der Regel beträgt die Prüfungsdauer 15 bis 20 Minuten.

(6) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note für die zusätzliche mündliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Anschließend setzt der Fachausschuss auch die aus dem Ergebnis der schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfung zu bildende gemeinsame Note in diesem Prüfungsfach auf beiden Anforderungsniveaus fest. Die gemeinsame Note aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 2 zu 1 gebildet.